

1. **Bedeutung:** Die Hauptverhandlung soll von ihrem Beginn bis zu ihrem Ende so konzentriert werden, daß die Schlußvorträge, das letzte Wort des Angeklagten und die abschließenden Entscheidungen des Gerichts unter dem lebendigen, lückenlosen Eindruck der Hauptverhandlung erfolgen können. Wenn sich Unterbrechungen der Hauptverhandlung nicht vermeiden lassen, soll deren Zahl gering und deren Dauer kurz sein.

2. **Unterbrechungen bis zu drei Tagen** bleiben unberücksichtigt. Der Tag, an dem die Hauptverhandlung unterbrochen wurde, zählt bei der Berechnung der Unterbrechungsfrist nicht mit (§ 78 Abs. 1). Zum Beispiel hat eine Hauptverhandlung, die an einem Donnerstag unterbrochen und an dem darauffolgenden Montag fortgesetzt wurde, eine Unterbrechung von drei Tagen (Freitag, Sonnabend, Sonntag) erfahren; diese Unterbrechung gehört (Abs. 3) nicht zu den zu berücksichtigenden Unterbrechungen, deren Gesamtdauer zehn Tage nicht überschreiten darf.

3. **Erneute Hauptverhandlung** heißt völlig neuer Beginn der Hauptverhandlung, einschließlich einer vollständig neuen Beweisaufnahme. Die Pflicht zur erneuten Hauptverhandlung darf nicht dadurch umgangen werden, daß lediglich das Protokoll der früheren Verhandlung verlesen wird.

§219

Verbindung von Strafsachen

Das Gericht kann die Verbindung mehrerer bei ihm anhängigen Strafsachen zur gleichzeitigen Verhandlung anordnen, wenn dies zweckmäßig ist. Ein Zusammenhang der im § 165 bezeichneten Art ist nicht erforderlich jedoch ist § 167 zu beachten.

Die Bestimmungen über die **örtliche und sachliche Zuständigkeit** (vgl. Anm. zu §§ 164 und 169—175) werden dadurch nicht eingeschränkt. Deshalb dürfen nur solche bei einem Gericht anhängige Strafsachen miteinander verbunden werden, für die dieses Gericht örtlich und sachlich zuständig ist.

Die Erweiterung der gerichtlichen Befugnis bei der Verbindung von Strafsachen ergibt sich aus dem Vergleich mit § 165. Jedoch dürfen durch die Verbindung einer Strafsache gegen Jugendliche mit einer Strafsache gegen Erwachsene die Interessen des Jugendlichen nicht gefährdet werden (vgl. Anm. zu § 167).

Die **Zweckmäßigkeit** der Verbindung kann z. B. darin bestehen, daß mehrere Straftaten, die unabhängig voneinander durch verschiedene Täter begangen wurden, zu einem Kriminalitätsschwerpunkt gehören oder daß den zu verbindenden Strafsachen gleiche Beweismittel gemeinsam sind.